S 7 AL 554/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 554/01
Datum	11.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 187/04
Datum	18.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 11.02.2004 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Unterhaltsgeld, das der KlÃ¤gerin infolge eines Fehlers der Beklagten zu Unrecht gezahlt wurde, sowie die RÃ¼ckforderung der Ã¼berzahlten Leistungen (DM 9.990,52).

Die 1979 geborene KlÃ¤gerin stand vom 01.09.1997 bis 07.07.1999 in einem AusbildungsverhÃ¤ltnis zur ModenÃ¤herin. Ihre Lehre schloss sie mit einer PrÃ¼fung vor der Industrie- und Handelskammer ab (Gesamtergebnis: ausreichend). Ab 14.07.1999 bezog sie Arbeitslosengeld (Alg), das nach der HÃ¤lfte des Verdienstes einer Modefertigerin (1.327.56 DM mtl.) bemessen wurde (Schreiben der Beklagten vom 23.09.1999, Bestandteil des Bewilligungsbescheides vom 24.09.1999). Das gerundete wÃ¶chentliche Bemessungsentgelt betrug 310,- DM, das wÃ¶chentliche Alg 146,79 DM (Leistungsgruppe A/0).

Ab 02.11.1999 nahm die KlÃ¤gerin an einem Lehrgang bei der K.-Dienstleistungs GmbH (A.) teil. FÃ¼r die Dauer des Lehrgangs bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 24.11.1999 Unterhaltsgeld nach dem zu hohen Bemessungsentgelt von (gerundet) 1.330,- DM statt 310,- DM. Die KlÃ¤gerin erhielt somit ab 02.11.1999 Leistungen in der unzutreffenden HÃ¶he von 428,61 DM wÃ¶chentlich bzw. ab 01.10.2000 in HÃ¶he von 436,80 DM wÃ¶chentlich (Bescheid vom 11.01.2000).

Im Februar 2001 bemerkte die Beklagte den Fehler. Sie wies die KlÃ¤gerin im Schreiben vom 08.02.2001 auf eine Ãberzahlung von 9.515,20 DM (Zeitraum 02.11.1999 bis 02.07.2000) hin und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese legte am 16.02.2001 "Widerspruch" ein. Sie habe auf die Richtigkeit der Leistung vertraut. Der Umgang mit Zahlen falle ihr sehr schwer. Den "Widerspruch" wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 08.03.2001 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck, da es sich bei der AnhÃ¶rung um keinen Verwaltungsakt gehandelt habe.

Mit Bescheid vom 03.04.2001 hob die Beklagte die UHG-Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 02.11.1999 bis 02.07.2000 teilweise auf. Es sei der Berechnung ein zu hohes Bemessungsentgelt zugrunde gelegt worden, so dass 9.515,20 DM Ã¼berzahlt worden seien. Dieser Betrag sei von der KlÃ¤gerin zu erstatten.

Am 21.06.2001 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, sie trage an der Ãberzahlung keine Schuld, sei mit dem Vorgang total Ã¼berfordert und Ã¼ber die HÃ¶he der Forderung vÃ¶llig verzweifelt. Nach der Rechtsprechung kÃ¶nnten Arbeitslose erwarten, dass die BehÃ¶rde die Leistung korrekt errechne. Die HÃ¶he der Zahlung sei fÃ¼r sie in Ordnung gegangen, schlieÃlich habe sie keinerlei VergleichsmÃ¶glichkeiten gehabt. Die Beklagte wertete dieses Vorbringen als Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) und lehnte diesen mit Bescheid vom 20.08.2001 ab. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass ihr die Leistung in der bewilligten HÃ¶he nicht zugestanden habe.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren trug die KlÃ¤gerin vor, die HÃ¶he des Bemessungsentgeltes habe sie nicht auf Richtigkeit hin Ã¼berprÃ¼fen kÃ¶nnen. Insbesondere habe sie kein Merkblatt erhalten. Das Geld habe sie verbraucht. Mit Ãnderungsbescheid vom 16.10.2001 erhÃ¶hte die Beklagte den Erstattungsbetrag auf 9.990,52 DM. Den Widerspruch wies sie durch Widerspruchsbescheid vom 18.10.2001 zurÃ¼ck. Die fÃ¤lschlich ausgezahlte Leistung sei dreimal so hoch gewesen wie das vorher gezahlte Alg. Dies hÃ¤tte die KlÃ¤gerin durch einfachste Ãberlegungen erkennen kÃ¶nnen. Im Merkblatt werde ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass dem UHG dasselbe Bemessungsentgelt wie dem Alg zugrunde liege.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben. Ihr kÃ¶nne grobe FahrlÃ¤ssigkeit nicht vorgeworfen werden, denn ihre Schulzeugnisse dokumentierten allenfalls ein ausreichendes LeistungsvermÃ¶gen. Die Fehlerhaftigkeit der UHG-Bewilligung habe sie daher nicht erkennen kÃ¶nnen. Begriff und Bedeutung des Wortes "Bemessungsentgelt" seien ihr damals nicht gelÃ¤ufig gewesen. Ein Merkblatt habe sie nicht erhalten. Das hÃ¶here UHG habe sie sich mit dem Besuch des Trainings- und Schulzentrums erklÃ¤rt, denn sie habe

sich in dieser Zeit nicht mehr arbeitslos gefÃ¼hlt. Auch falle es ihr oft schwer, rechnerische Sachverhalte nachzuvollziehen. Noch am 11.01.2000 habe die Beklagte einen Ãnderungsbescheid erlassen, ohne dass ihr â der Beklagten â der Fehler aufgefallen sei. Erst recht sei fÃ¼r sie der Fehler nicht offensichtlich gewesen. Sie besitze ein eigenes Konto. Die BankauszÃ¼ge Ã¼berprÃ¼fe sie in 14-tÃ¤gigen AbstÃ¤nden. Vom Geld gebe sie ihren Eltern hin und wieder 100,- DM.

Mit Urteil vom 11.02.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides nicht gekannt. Der Berechnungsfehler sei offensichtlich gewesen. Die ErlÃ¤uterungen des Merkblatts habe sie intellektuell verstehen kÃ¶nnen.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Selbst wenn sie ein Merkblatt erhalten und dieses gelesen hÃ¤tte, wÃ¤re fÃ¼r sie die Ãbertragung des abstrakten Textes in die Praxis aufgrund ihres eingeschrÃ¤nkten geistigen LeistungsvermÃ¶gens problematisch gewesen. Die Ãberzahlung sei ihr nicht aufgefallen; auch ihre Mutter habe nichts bemerkt. Selbst die Beklagte habe den Fehler im Zusammenhang mit dem Erlass des Ãnderungsbescheides vom 11.01.2000 nicht erkannt. Sie habe eine regelmÃ¤Ãige ÃberprÃ¼fung ihres Kontos nicht vorgenommen. Hierzu sei sie damals noch nicht in der Lage gewesen. Die erhaltenen Leistungen habe sie verbraucht.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 11.02.2004 und die Bescheide vom 20.08.2001 und 16.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2001 sowie den Bescheid vom 03.04.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die extrem hohe Differenz zwischen Alg und UHG hÃ¤tte der KlÃ¤gerin selbst bei den vorgetragenen geistigen Defiziten ins Auge springen mÃ¼ssen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte hat die UHG-Bewilligung zutreffend fÃ¼r die Zeit vom 02.11.1999 bis 02.07.2000 teilweise aufgehoben und 9.990,52 DM zurÃ¼ckgefordert.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit

zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs 1 S 1 SGB X). Durch diese Bestimmung werden auch â wie hier â FÃ¤lle erfasst, in denen der BÃ¼rger zwar Sozialleistungen erhalten hat, die Leistungsbewilligung aber nachtrÃ¤glich zurÃ¼ckgenommen und die Ã¼berzahlte Leistung zurÃ¼ckgefordert worden ist (BSG SozR 3-1300 Â§ 44 Nr 21, Steinwedel in Kasseler Kommentar, SGB X, Â§ 44 RdNr 39; Wiesner in v.Wulffen, SGB X, 4.Aufl, Â§ 44 Rdr 2). Zurecht hat die Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 03.04.2001 abgelehnt, denn dieser war nicht rechtswidrig.

Grundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit ist Â§ 45 Abs 1 und 4 SGB X. Zutreffend ist das SG von der Rechtswidrigkeit der Bescheide vom 24.11.1999/11.01.2000 Ã¼ber die Bewilligung von UHG ausgegangen, denn die Beklagte hatte das UHG irrig zu hoch bemessen. Abs 4 erÃ¶ffnet die RÃ¼cknahme von begÃ¼nstigenden Verwaltungsakten fÃ¼r die Vergangenheit jedoch nur unter der Voraussetzung des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X.

Von den TatbestÃ¤nden des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X kommt vorliegend lediglich die Nr 3 in Betracht, denn die KlÃ¤gerin hat weder unrichtige noch unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht (Nrn 1, 2). Dass die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide gekannt hat, ist nicht anzunehmen. HierfÃ¼r gibt es keine Anhaltspunkte. Allerdings kannte die KlÃ¤gerin nach Ãberzeugung des Senats die Rechtswidrigkeit infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht (Nr 3).

Nach der Legaldefinition des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X ist grobe FahrlÃ¤ssigkeit gegeben, wenn die KlÃ¤gerin als BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG SozR 4100 Â§ 152 Nr 3, SozR 4100 Â§ 71 Nr 2). Dabei ist das MaÃ der FahrlÃ¤ssigkeit insbesondere nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des Beteiligten sowie den besonderen UmstÃ¤nden des Falles zu beurteilen (BSG SozR 5870 Â§ 13 Nr 2).

Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte die Rechtswidrigkeit selbst erkennen kÃ¶nnen, denn diese ergab sich aus den Bewilligungsbescheiden selbst und war fÃ¼r das EinsichtsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ohne Weiteres erkennbar. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin die Bewilligungsbescheide gelesen hat. Die Pflicht hierzu bestand fÃ¼r sie, auch wenn diese Pflicht nicht ausdrÃ¼cklich gesetzlich geregelt ist (BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 45). Allerdings war die KlÃ¤gerin nicht verpflichtet, die Bewilligungsbescheide des NÃ¤heren auf ihre Richtigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen (BSG aaO). Sie konnte nÃ¤mlich grundsÃ¤tzlich davon ausgehen, dass die Beklagte ihre wahrheitsgemÃ¤Ãen Angaben rechtlich einwandfrei umsetzt.

Hat die KlÃ¤gerin aber die Bewilligungsbescheide gelesen, sind ihr auch die darin genannten "Berechnungsgrundlagen" mit dem dort aufgefÃ¼hrten wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt nicht entgangen. Auch wenn die KlÃ¤gerin keine detaillierten Berechnungen anstellen musste, hÃ¤tte sie ohne Weiteres erkennen kÃ¶nnen, dass

das im Bescheid angegebene wÃ¶chentliche Bemessungsentgelt in HÃ¶he von DM 1.330,- weit Ã¼berhÃ¶ht war. Ein wÃ¶chentliches Entgelt in dieser HÃ¶he hatte sie nÃ¤mlich nie erzielt. Ihre monatliche AusbildungsvergÃ¼tung betrug nur DM 925,-; selbst der ihr mitgeteilte Verdienst einer ModenÃ¤herin hÃ¤tte lediglich DM 2.655,12 betragen.

Ferner ist der KlÃ¤gerin grobe FahrlÃ¤ssigkeit auch deshalb vorzuwerfen, weil ihr der Fehler auch bzgl der unzutreffenden LeistungshÃ¶he geradezu "in die Augen sprang". Dies ist dann der Fall, wenn die bewilligte Lohnersatzleistung offensichtlich auÃer VerhÃ¤ltnis zu dem zugrunde liegenden Arbeitsentgelt steht (BSG aaO).

Die KlÃ¤gerin war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Auszubildende mit einer monatlichen Brutto-VergÃ¼tung von 925,- DM beschÃ¤ftigt gewesen. Das Alg (146,79 DM wÃ¶chentlich) bemaÃ sich â da gÃ¼nstiger als die BerufsausbildungsvergÃ¼tung, Â§ 134 Abs 2 Nr 2 SGB III â nach der HÃ¤lfte des tariflichen Arbeitsentgelts einer Modefertigerin (1.327,56 DM). HierÃ¼ber wurde die KlÃ¤gerin durch die Beklagte mit Schreiben vom 23.09.1999 aufgeklÃ¤rt. Obwohl die KlÃ¤gerin weiterhin arbeitslos war, bezog sie ab 02.11.1999 (Beginn der beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme) plÃ¶tzlich wÃ¶chentlich 428,61 DM (mtl. netto 1.898,13 DM) UHG. Das gezahlte UHG war somit dreimal so hoch wie das Alg und Ã¼berstieg bei 1.898,13 DM mtl. sogar das ihr mit Schreiben vom 23.09.1999 mitgeteilte Bemessungsentgelt (1.327,56 DM) um Ã¼ber 570,- DM.

Die KlÃ¤gerin kann dagegen nicht wirksam einwenden, sie habe das monatliche UHG von ca 1.900,- DM netto als Gegenleistung fÃ¼r ihre Teilnahme an der TrainingsmaÃnahme begriffen. So hat die KlÃ¤gerin z.B. dem Bewilligungsbescheid vom 15.11.1999 entnehmen kÃ¶nnen, dass sie sich in einem Lehrgang, nÃ¤mlich einer beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme befindet und dass die hierfÃ¼r entstehenden nicht unerheblichen Kosten (10.118,80 DM) der Beklagten vom MaÃnahmetrÃ¤ger in Rechnung gestellt werden. Die KlÃ¤gerin dÃ¼rfte verstanden haben, dass sie sich weiterhin in einer Art Ausbildung befand und sie in dieser Zeit lediglich eine VergÃ¼tung erhielt. Ihre bisherige AusbildungsvergÃ¼tung betrug 925,50 DM monatlich brutto, das anschlieÃend bezogene Alg 650,- DM monatlich netto. WÃ¤hrend der MaÃnahme erhielt sie aber 1.900,- DM monatlich netto. Sie konnte auch aufgrund der klaren AusfÃ¼hrungen im Merkblatt Nr 6 S 17 Nr 2.3 wissen, dass dem UHG das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen ist, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden war (1.327,56 DM) und dass die HÃ¶he des UHG dem des Alg entsprach. Damit musste ihr die Unrichtigkeit der LeistungsgewÃ¤hrung ins Auge springen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin intellektuell nicht in der Lage war, den Fehler zu erkennen.

Sie ist nach den Erkenntnissen des Diplom-Psychologen B.W. im Gutachten vom 31.10.2001 nicht lernbehindert. Bei sprachlichen, logischen sowie anschauungsgebundenen Aufgaben erreichte sie voll zufriedenstellende Leistungen, die einem altersdurchschnittlichen Begabungsniveau entsprechen. Die Grundrechenarten beherrschte sie rasch und sicher, lediglich beim Textrechnen

zeigte sie unterdurchschnittliche Leistungen. In intellektueller Hinsicht konnte der Gutachter keine Defizite erkennen.

Der Senat schlieÃ□t sich dieser Beurteilung an, denn auch Dr.P. konnte bei der Begutachtung am 17.06.2002 bei der KlÃ¤gerin keine schwerwiegenden inhaltlichen DenkstÃ¶rungen feststellen. Die vom Gutachter gestellten Fragen beantwortete die KlÃ¤gerin grundsÃ¤tzlich zeitgerecht und auch am Sinn orientiert. Zwar hat Dipl.-Psychologe W. bei der KlÃ¤gerin Defizite im sozialen Bereich festgestellt. Diese sind jedoch fÃ¼r die hier zu entscheidende Frage der subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeiten nicht von Bedeutung. Ebenso ist fÃ¼r das anhÃ¤ngige Verfahren ohne Bedeutung, ob es zutrifft, dass die KlÃ¤gerin das Zustandekommen von BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen durch ihr Verhalten bewusst verhindert (Dr.P.).

Mit dem Ã□nderungsbescheid vom 11.01.2000 konnte die KlÃ¤gerin in dem Vertrauen auf die Richtigkeit der fehlerhaften LeistungshÃ¶he nicht zusÃ¤tzlich bestÃ¤rkt werden. Zwar hat das BSG entschieden, dass dies grundsÃ¤tzlich der Fall sein kann, wenn der Beklagten noch weitere Fehler unterlaufen, die ein zusÃ¤tzliches Vertrauen begrÃ¼nden (BSG SozR 1300 Â§ 45 Nr 9; BSG Urteil vom 21.06.2001 â□□ B 7 AL 6/00 R -). Dies war hier jedoch nicht der Fall, denn der genannte Ã□nderungsbescheid enthielt keinen weiteren Fehler. Mit ihm wurde lediglich die bisherige HÃ¶he des UHG an die ab 01.01.2000 gÃ¼ltige Leistungsentgeltverordnung maschinell und lediglich um 8,19 DM/Woche angepasst. Dies ergab sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin aus dem Bescheid vom 11.01.2000 selbst. Eine Ã□berprÃ¼fung der bisherigen Leistung durch die Beklagte hat dagegen nicht stattgefunden.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus Â§ 50 SGB X. Auf den Verbrauch der Leistungen kann sich die KlÃ¤gerin nicht berufen, denn fÃ¼r den von Â§ 50 SGB X erfassten Bereich ist fÃ¼r ein Nebeneinander von Ã¶ffentlich-rechtlichem Erstattungsanspruch und bÃ¼rgerlich-rechtlichem Bereicherungsrecht kein Raum mehr (Wiesner in v.Wulffen, SGB X, 4.Aufl, Â§ 50 RdNr 4). Ermessen hatte die Beklagte bei ihrer Entscheidung vom 03.04.2001 nicht auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs 2 SGB III).

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 11.02.2004 ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024